

## Was ist ein ...

### ... Sammelentsorgungsnachweis (SN)?

*ab 01.04.2010 nur noch elektronisch*

Der SN ist das Formular, das der Transporteur besitzen und bei der Abfallabholung mit sich führen muß. Damit hat er die Erlaubnis einen bestimmten Sonderabfall bei verschiedenen Abfallerzeugern einzusammeln. Bei der Abholung des Abfalls erhält der Abfallerzeuger einen Übernahmeschein.

### ... Übernahmeschein (ÜS)?

*gibt es auch weiterhin in Papierform*

Bei der Sammelentsorgung erhält der Abfallerzeuger vom Transporteur einen ÜS als Bestätigung der Übergabe des Sonderabfalls. Er muss prüfen, ob dort die richtige Abfallschlüsselnummer und die korrekte Menge eingetragen sind. Mit seiner Unterschrift bestätigt er die Richtigkeit dieser Angaben.

### ... Entsorgungsnachweis (EN)?

*ab 01.04.2010 nur noch elektronisch*

Der EN ist die Erlaubnis dafür, dass man selbst einen bestimmten Sonderabfall entsorgen lassen darf. Er besteht aus 5 verschiedenen Formblättern, in denen folgende Angaben gemacht werden:

- Deckblatt (EN): Infos zum Abfallerzeuger (1Seite)  
Verantwortliche Erklärung (VE): Abfallherkunft (Anfallstelle/Baustelle) und Abfallbeschreibung durch den Abfallerzeuger (2 Seiten)
- Deklarationsanalyse (DA): Inhaltsstoffe des Abfalls (bei Asbest ist die Angabe „Asbestfasern“ ausreichend) (2 Seiten)
- Annahme-Erklärung (AE): Abfallentsorger und Entsorgungsanlage (2 Seiten)
- Behördliche Bestätigung (BB): Erlaubnis der SAM (zeitlich befristet! - In der Regel auf 5 Jahre) (1 Seite)

### ... Begleitschein (BS)?

*ab 01.04.2010 nur noch elektronisch*

Der BS soll den Entsorgungsweg des Abfalls von seiner Herkunft bis zur endgültigen Entsorgung nachvollziehbar machen. Bei der Übergabe des Abfalls an den Transporteur erhält der Abfallerzeuger - soweit er selbst einen EN führt - den weißen Durchschlag. Nach der endgültigen Entsorgung erhält er vom „End-Entsorger“ den altgoldenen Durchschlag. Die anderen Exemplare verbleiben bei den jeweils beteiligten Entsorgern, Transporteuren und Behörden.

## Fachinformation für Handwerker

## Neue Pflichten bei Sonderabfällen

**Handwerkskammer der Pfalz  
Berufsbildungszentrum Landau  
Betriebsberatung Arbeits- und Umweltschutz  
Im Grein 21  
76829 Landau**

**Tel.: 06341 9664-52, Fax: -40  
E-Mail: [dritzer@hwk-pfalz.de](mailto:dritzer@hwk-pfalz.de)  
web: [www.hwk-pfalz.de](http://www.hwk-pfalz.de)**

## Neue Pflichten bei Sonderabfällen

### Elektronisches Abfallnachweisverfahren für gefährliche Abfälle (Sonderabfälle)

Die Nutzung elektronischer Kommunikationstechniken wird bis spätestens 2011 im Bereich der Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle) für alle Beteiligten verpflichtend sein. Dies sieht ein Gesetzgebungsverfahren vor, mit dem das abfallrechtliche Nachweisverfahren einfacher und effizienter werden soll. Mit Inkrafttreten der Neuerungen am 01.02.2007 konnte die elektronische Form für Entsorgungsnachweise, Übernahmescheine und Begleitscheine genutzt werden, ab 01.04.2010 muss sie es. Nachweisbelege sind mittels elektronischem Register für 3 Jahre aufzubewahren. Die Übermittlung von Dokumenten erfolgt zukünftig rechtssicher durch den Einsatz der „qualifizierten elektronischen Signatur“.

Für viele Unternehmen bedeutet das, sich auf Umstellungen und Investitionen einzustellen. Aber es gibt für die meisten Handwerksbetriebe auch Erleichterungen.

### Weitere Auskünfte erhalten Sie unter:

- Bundesministerium für Umweltschutz: [www.bmu.de/abfallwirtschaft](http://www.bmu.de/abfallwirtschaft)
- Zentrale Koordinierungsstelle und Länder-eANV: [www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de)
- Webportal der Länder: [www.asysnet.de](http://www.asysnet.de)
- Gemeinsames Abfall-DV-System: [www.gadsys.de](http://www.gadsys.de)
- Elektronische Signatur: [www.nrca-ds.de](http://www.nrca-ds.de)
- Softwareanbieter: [www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de) -> national

## Welche Handwerker sind davon betroffen?

### Wer gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) in Mengen größer 2 t/Jahr selbst zu einer Entsorgungsanlage transportiert z.B.

- Dachdecker/ Zimmerer, die Asbestzementplatten oder behandelte Hölzer selbst zur Annahmestelle fahren,
- Bauunternehmen, die teerhaltigen Straßenaufbruch zum Verwerter bringen oder
- Tischler die häufig alte Holzfenster selbst transportieren etc.

### Unternehmen, die gefährliche Abfälle größer 20 t/Jahr und Abfallart erzeugen z. B.

- Hoch-Tiefbauunternehmen,
- größere Metallbauer,
- Galvanikbetriebe, ...

### Neue Pflichten

- Alle Nachweise (Begleitschein, Entsorgungsnachweis...) sind ab dem 1.2.2010 nur noch in elektronische Form möglich!
- Alle Vorgänge werden über die Zentrale Koordinierungsstelle Abfall (ZKS) abgewickelt.
- Zahlreiche Softwareanbieter (Provider) , die die benötigten Programme anbieten, gibt es bereits. Bei einer geringen Zahl an Begleitscheinen ist die Nutzung des Internetportals der Bundesländer „Länder-eANV“ empfehlenswert.
- Die Pflicht zur Nachweisführung lässt sich auch an „Dritte“ (Ingenieurbüro, Entsorger, ...) delegieren, nicht jedoch die „qualifizierte elektronische Signatur“.

### Die qualifizierte elektronische Signatur (qeS)

ist eine Art elektronischer Fingerabdruck. Die qeS wird für das Nachweisverfahren spätestens ab dem 01.02.2011 notwendig sein. Dieses Verfahren benötigt neben einem leistungsfähigen PC mit Internetzugang eine individuelle Signaturkarte und ein Lesegerät, das zumeist extern an den PC angeschlossen wird. Die Signaturkarte ist personengebunden und muss nach 2 Jahren erneuert werden.

Die Signaturkarte ist bei Anbietern von Zertifizierungsdiensten erhältlich: [www.nrca-ds.de](http://www.nrca-ds.de)

### Register

Das Register (früher Nachweisbuch) war bisher ein Ordner in dem alle Formulare, die die Entsorgung gefährlicher Abfälle (Sonderabfälle) betreffen, gesammelt und mindestens 3 Jahre lang aufbewahrt wurden z.B. Sammel-/Entsorgungsnachweise, Wiege-, Übernahme- und Begleitscheine... Ab dem 1.2.2010 muss auch das Register elektronisch geführt werden. (Ausnahme: Übernahmescheine bei der Sammelentsorgung)

### Erleichterung für die Sammelentsorgung

Bei dem in Handwerksunternehmen vorwiegend genutzten Sammelentsorgungsverfahren gelten Erleichterungen für die Betriebe. Dieses Verfahren setzt voraus, dass pro Abfallart und Jahr nicht mehr als 20 t/Jahr eines gefährlichen Abfalls (Sonderabfalls) anfallen.

Der **Übernahmeschein**, der den Betrieben für die Übergabe ihrer gefährlichen Abfälle vom Einsammler ausgestellt wird, kann **weiterhin unbefristet in Papierform** geführt und im Register aufbewahrt werden, das in diesem Fall ebenfalls noch in Papierform geführt werden darf.